

Rudolf Henseler CSsR

P. Dr. Rudolf Henseler CSsR ist seit 1980 Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Steyler Missionare in Sankt Augustin und Lehrbeauftragter an der Universität Münster. Seit 2007 ist der Redemptorist zudem Ordensreferent der Erzdiözese Köln. Sein wissenschaftlicher Schwerpunkt liegt im Bereich des Ordensrechts.



Rudolf Henseler CSsR

Virgines consecratae - verunglückte Ordensfrauen?

Einleitung

Der Codex Iuris Canonici (CIC)¹ ebenso wie der Codex Cononum Ecclesiarum Orientalium (CCEO)² haben bekanntlich eine uralte Erscheinungsform des gottgeweihten Lebens wiederentdeckt³, die freilich in der Liturgie der Kirche durch alle Jahrhunderte ununterbrochen eine Rolle spielte: Ob Agnes oder Cäcilia, ob Barbara oder Odilia, die Kirche feiert vieler jener Frauen in ihrer Liturgie, Frauen, die um Christi willen ein jungfräuliches Leben geführt haben. Wer mit dieser Materie ex officio und nicht nur gelegentlich zu tun hat, stellt allerdings nicht nur bei Fernstehenden, sondern auch bis in den Kern des Gottesvolkes hinein, ja sogar beim Klerus bis hinauf in den Episkopat, ebenso auf der Konferenz der Ordensreferenten der 27 deutschen Diözesen, teilweise eine ziemliche Reserviertheit gegenüber dem ordo virginum fest. Dabei hat der kirchliche Gesetzgeber nichts neues erfunden,

sondern lediglich eine altkirchliche Institution wiederentdeckt, ähnlich wie den Status des Eremiten und – allerdings nur im CCEO – auch den Witwenstand.⁴ Über den Stand der gottgeweihten Jungfrauen ist mittlerweile bereits so viel gesagt und geschrieben worden, dass hier weder die historischen noch die theologischen Begründungen wiederholt werden müssen. Die Papstansprache zum römischen Kongress der virgines im Mai 2008⁵ oder die sehr gute Homepage des Bistums Regensburg⁶ in bezug auf die virgines mögen hierzu als Hinweis genügen; dass in letzter Zeit im Fach „Ordensrecht“ die ein oder andere bemerkenswerte kanonistische Lizentiatsarbeit zu diesem Thema geschrieben wurde, sei hinzugefügt.⁷ Hier soll der – vielleicht (aber auch nur) auf den ersten Blick kontraproduktive – Versuch gemacht werden, die am häufigsten vorgebrachten Einwände, Vorbehalte und Vorurteile gegen die virgines einmal zur Sprache zu bringen.

Zehn Einwände gegen den ordo virginum

1. „Verunglückte Ordensfrauen“

Die Tatsache, dass sich zuweilen unter den Kandidatinnen des ordo virginum ehemalige Ordensfrauen befinden, lässt den ordo virginum für manchen Betrachter als ein Sammelbecken für verunglückte Ordensfrauen erscheinen, denen man obendrein dann unterstellt, dass diejenigen, die ihre klösterliche Gemeinschaft verlassen haben, eben gemeinschaftsunfähig seien und daher nun das gottgeweihte Leben in der Abkapselung suchten. Nun ist nicht zu bestreiten, dass es in der geistlichen Suchbewegung einer Frau auch jenen Schwenk vom Ordensleben hin zum individuell gelebten Jungfrauenstand geben kann und tatsächlich gibt, doch sind solche Suchbewegungen nichts seltenes. Auch die Heiligenbiographien lehren uns, dass es oft geraume Zeit dauert, bis Menschen das gefunden haben, wonach es sie drängt, wozu sie sich berufen fühlen. Vom Eremitentum zum Zönobitentum oder umgekehrt: Diese Wege sind nicht wenige gegangen.⁸ Wer aber wollte Eremiten oder virgines, die per definitionem nicht in Gemeinschaft leben, damit schon für gemeinschaftsunfähig bezeichnen? Man kann sehr wohl als „ens sociale“ Gemeinschaft schätzen und gleichzeitig auf sie verzichten, sowie man ja auch die Ehe wertschätzen kann (und soll) und dennoch auf sie verzichten kann. Manches Phantasiekostüm der virgines, das dann hin und wieder einem Ordensgewand gleicht, verstärkt aber für manche das Bild der verunglückten privatisierenden Ordensfrau, der ordo virginum wird zur kirchlicherseits teilweise ungeliebten Institution des allgemein

greifbaren gesellschaftlichen Individualisierungsschubs.⁹

2. Nur ein „Gelübde“

Nun ist es nicht ein *Gelübde* im eigentlichen Sinne, welches eine virgo ablegt. Der CIC spricht in c. 604 § 1 vielmehr von einem sanctum propositum. Wie aber verhält es sich mit Armut und Gehorsam? Geht es an, die evangelischen Räte – so fragen nicht wenige – so auseinanderzureißen, dass alleine die Jungfräulichkeit übrigbleibt, während bspw. der „wiederentdeckte“ Eremit gemäß can. 603 CIC § 2 die *drei* evangelischen Räte durch Gelübde oder eine andere heilige Bindung öffentlich verspricht? Kann man sich aus den consilia evangelica ein consilium aussuchen und die anderen vernachlässigen? Gehören sie in der Nachfolge Christi nicht ihrem Wesen nach zusammen? Auch hierzu äußert sich Papst Benedikt in seiner Ansprache, als hätte er diese Einwände gekannt: „Es ist ein Weg, der anscheinend

Autoreninfo

Siehe gedruckte Ausgabe.

keine spezifischen Merkmale des religiösen Lebens, vor allem des Gehorsams, aufweist. Aber für euch wird die Liebe zur Nachfolge: Euer Charisma schliesst eine Ganzhingabe an Christus, eine Angleichung an den Bräutigam ein, die implizit die Erfüllung der evangelischen Räte erfordert, um die Treue zu ihm unversehrte zu bewahren.“ Damit wird klar gesagt: Die Jungfräulichkeit wird

öffentlich und explizit versprochen, die anderen evangelischen Räte dagegen in impliziter Weise. Eine ungehorsame oder eine in Reichtum schwelgende virgo, zumindest eine solche ohne soziales Gewissen, ohne soziale Verantwortung, ohne ein Herz für die Armen und Bedürftigen, ohne reale Mildtätigkeit und soziales Engagement, wäre ein Widerspruch in sich.

3. Fokussierung auf ein Nicht-Geschehen (nicht gehabte Sexualität bzw. kein vollzogener Geschlechtsverkehr)

Während Armut und Gehorsam sozusagen aktive Tugenden darstellen (ich soll arm leben und mich sozial engagieren, ich muss ebenso hier und jetzt gehorsam sein gegenüber dem Willen Gottes und meinen kirchlichen Oberen gegenüber), bedeutet die Jungfräulichkeit dagegen die Fokussierung auf ein Nicht-geschehen: Ehelosigkeit, Keuschheit, Jungfräulichkeit sind darin inbegriffen. Manche, auch kirchliche Zeitgenossen, verziehen bereits bei dem Wort Jungfrau oder Jungfräulichkeit das Gesicht: Assoziationen wie „alte Jungfer“ u.ä. werden geweckt. Jungfräulichkeit bedeutet hingegen das Versprechen für die Zukunft, dass ein sexueller Akt nicht geschehen wird und zugleich das Versprechen in die Vergangenheit hinein, dass er nie geschehen ist. Der Ostkodex scheint dies anders zu sehen, insofern hier nur vom Versprechen der castitas die Rede ist und er zugleich eine consecratio von Witwen kennt, die das gleiche Versprechen ablegen, das natürlich nur auf die Zukunft hin ausgerichtet sein kann. Was nun die Lebensführung *vor* der consecratio einer virgo angeht, stellt sich für viele ein weiteres Problem.

4. Die Einbeziehung der Vergangenheit

Während der Zölibat und auch das Ordensgelübde sich auf die Zukunft beziehen, und es somit Priester geben kann, die die Priesterweihe nach dem Tod der Ehefrau empfangen haben, und Ordensfrauen, die nach einer (nicht mehr bestehenden) Ehe die Gelübde abgelegt haben, ist nach der klaren *sententia communis* zur consecratio virginum nur jene Frau zugelassen, die die körperliche Unversehrtheit *integer* bewahrt hat. Diese Härte hat offenbar mit der Glaubwürdigkeit dieses Standes zu tun, so dass es hier nicht um ein bloßes Symbol, sondern um eine carnale Wirklichkeit gehen soll. Freilich sind die „Empfehlungen der DBK für die Spendung der Jungfrauenweihe an Frauen, die in der Welt leben“, hier nicht ganz eindeutig, heißt es doch, die Bewerberin dürfe nicht „offenkundig ein dem jungfräulichen Stand widersprechendes Leben geführt haben“. Was heißt hier „offenkundig“? Darf sie ein solches Leben insgeheim geführt haben? Was aber vor allem Stein des Anstoßes ist, ist dies, dass ein einmaliges und selbst ein sehr lange zurückliegendes „Ereignis“ die Zulassung zur consecratio verunmöglicht. Viele fragen hier, ob dies nicht eine zu biologistische Betrachtungsweise sei und obendrein eine unbiblische: Hat Jesus nicht allen möglichen Arten von Sündern verziehen, vom raffgierigen Zöllner bis zur Ehebrecherin? Wenn alles verziehen werden kann – sofern nur die rechte Disposition vorhanden ist –, warum ist in diesem Fall ein für allemal Schluss, also eine Zulassung zum ordo virginum nicht mehr möglich, wenn bei einer Frau – abgesehen von einer Vergewaltigung, bei der auf Seiten

des Opfers kein *actus humanus* gegeben ist – irgendwann einmal ein vollendeter Geschlechtsverkehr vorgelegen hat. Man kann einwenden, dann sei die Frau eben keine Jungfrau mehr, das sei halt eine Definitionsfrage, und eine *virgo* sei nun mal selbst umgangssprachlich just so und nicht anders definiert als durch ihre körperliche Unversehrtheit. Andererseits, und diese Dinge kommen vor im Ordensreferat, wenn etwa eine 45-jährige Bewerberin für den *ordo virginum* ehrlich erklärt, mit 17 Jahren habe sie einmal mit ihrem damaligen Freund einen Beischlaf vollzogen, ist es dann wirklich vorbei mit ihrem *sanctum propositum*? Sie mag damals sofort gebeichtet haben, sie mag daraufhin die Lossprechung erhalten haben, aber für den Stand der *virgines consecratae* ist sie „unbrauchbar“ geworden, quasi „*una donna contaminata*“. Ist das theologisch/biblisch in Ordnung?, so fragen viele.

5. Keine *vita communis*

Das Fehlen eines für das Ordensleben sehr wichtigen weiteren Constitutivums, das Fehlen der *vita communis*, ist für die Kritiker des *ordo virginum* Ausfluss eines neuen unheilvollen Individualismus. Auch wenn man weiß – und ich weiß es als Ordensmann, als ehemaliger Konsultor der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens sowie als Ordensreferent im Erzbistum Köln –, also auch wenn man weiß, dass eine Gemeinschaft nicht nur eine Hilfe, sondern auch eine Last sein kann, und dass nicht wenige Austritte auf Probleme im Gemeinschaftsleben zurückzuführen sind, so ist das Leben in Gemeinschaft doch essentiell und konstitutiv, wie es in sehr schönen Worten die Formulierung des

can. 602 CIC zum Ausdruck bringt.¹⁰ Neben den fehlenden evangelischen Räten der Armut und des Gehorsams fehlt der *virgo* also auch die *vita communis*, was sich für die Kritiker nicht zuletzt auch in der Phase der „Ausbildung“ negativ bemerkbar machen soll. Während die Orden und Kongregationen versuchen, möglichst ein Noviziat mit nur einem einzigen Novizen zu vermeiden, indem sie oft die Novizen verschiedener Provinzen zu einem gemeinsamen Noviziat zusammenfassen, ist die Kandidatin des *ordo virginum* auf sich alleine gestellt und auf gelegentliche Gespräche mit einem sogenannten Mentor angewiesen. Was für diese Kandidatinnenphase gilt, gilt natürlich auch für die folgenden Lebensabschnitte. Der CIC empfiehlt zwar, dass die *virgines* zur gegenseitigen Unterstützung Vereinigungen bilden können, aber vielen erscheint dies als ein nur sehr schwacher Ersatz für eine echte *vita communis*.

6. *Virgines*, schlecht vorbereitet und schlecht ausgewählt?

Der hier vorgetragene Einwand besagt, dass eine Ordensschwester, bevor sie zur ersten Profess zugelassen wird, zunächst eine Kandidatur und ein Postulat durchläuft, sodann ein ein- oder zweijähriges Noviziat absolviert, währenddessen sie in der Regel beinahe täglich Konferenzen der Novizenmeisterin oder deren Stellvertreterin (*socia*) hört, in denen die Grundlagen des Glaubens ebenso wie die Geschichte und Spiritualität ihrer klösterlichen Gemeinschaft behandelt werden, ferner eine Einführung in Liturgie und Gebetsleben der Kirche und vieles mehr stattfindet. Im Rahmen dieser manchmal mehrjährigen Vorbereitung kann die Novizin sich selbst prüfen, ob

für sie die Ablegung der Profess der richtige Weg ist, auch die Noviziatsgemeinschaft als ganzes steht diesbezüglich in einem dynamischen Entscheidungsprozess. Natürlich haben das gewichtigste Wort am Ende die Entscheidungsträgerinnen, die Novizenmeisterin und ihre Stellvertreterin und natürlich die Provinzoberin mit ihrem Rat bzw. bei monastischen oder rein kontemplativen Klöstern die Äbtissin oder Priorin (mit Beteiligung des Kapitels). Vergleicht man dagegen die entsprechenden Regelungen bei den *virgines*, so wirft das Fragen auf. Von täglichen Konferenzen kann keine Rede sein; es handelt sich um einzelne Gespräche des Mentors mit ihr, der sie begleitet; sie steht alleine da und ist nicht in eine Gruppe eingebunden; ihre psychische und affektive Reife für diesen Schritt ebenso wie ihre gesamte kirchliche Sozialisation lässt sich viel schwerer, weil nur aus größerer Distanz beurteilen.

Nur punktuell begegnet sie den Menschen, die für sie Verantwortung tragen, sie lebt nicht mit ihnen in engem Kontakt zusammen, wie es dies eine Novizin mit ihren Mitnovizinnen und der Novizenmeisterin über einen längeren Zeitraum hin tut. M. E. ist der hier vorgetragene Einwand der gewichtigste und letztlich einzig ernstzunehmende. Ich habe mich deshalb im Ordensreferat darum bemüht, Kandidatinnen für den *ordo virginum* wenigstens streckenweise an ausgesuchten Konferenzen bestehender Noviziate teilnehmen zu lassen.¹¹ Damit sind zwar nicht alle oben vorgebrachten Bedenken zerstreut und behoben, aber es ist doch ein Anfang gemacht hin zu einer gediegeneren Ausbildung und damit auch sorgfältigeren Auswahl.

7. Das Brautkleid

Manche, die an der liturgischen *consecratio* einer *virgo* teilgenommen haben, gehen mit einem gemischten Gefühl davon. Da ist nicht die schlichte Ordensfrau in ihrem grauen, braunen oder schwarzen Habit, sondern eine Frau im Brautkleid mit Schleier, Brautring und Blumenstrauss, alles sieht aus wie bei einer Hochzeit, nur der Bräutigam ist unsichtbar. Nun ist dies nicht bei jeder *consecratio virginis* der Fall, es gibt hier viel Freiheit in der Wahl, aber immerhin ist dies möglich und daher auch für nicht wenige irritierend. Diese Irritation wird möglicherweise verstärkt durch den folgenden Punkt:

8. Der Bischof und die Kathedrale

Der Codex sieht vor, dass der Diözesanbischof in einem approbierten Ritus das *sanctum propositum* entgegennimmt und die *consecratio* vornimmt. Dies wird er gewöhnlich in der Kathedrale tun. Hierdurch erhält das Geschehen – wiederum im Vergleich zu der schlichten Ablegung der Profess in einem klösterlichen Verband – eine Öffentlichkeit, Feierlichkeit und insgesamt eine Bedeutung, die für viele die Maßstäbe verzerrt. Gesamtkirchliche Strukturen sollen in bezug auf die *virgo* nicht geschaffen werden, der Bezug zur Ortskirche und zum Ortsbischof ist nach der kodikarischen Konzeption für die *virgines* wesentlich. Diese besondere Beziehung zum Diözesanbischof ergibt sich aber auch für die Klöster *sui iuris* gemäss can. 615 sowie für die klösterlichen Verbände diözesanen Rechts. Bei der einzelnen *virgo* aber springt dies mehr ins Auge, daher rührt von manchen nicht unbedingt Wohlmeinenden die bekannte spöttische Frage:

Ist sie nun sponsa Christi oder sponsa Episcopi?¹²

9. Oft sonderliche Kandidatinnen

Die Ordensreferenten berichten übereinstimmend von etlichen ungeeigneten, sonderlichen und psychisch angeschlagenen Kandidatinnen für den ordo virginum; einige Vertreter der Konferenz entwickeln hieraus grundsätzliche Vorbehalte gegen den status virginum. Aber gibt es nicht auch ungeeignete Priesteramtskandidaten, ungeeignete Novizen, ja auch ungeeignete und sonderliche Brautleute? Warum gibt es die grosse Zahl von Eheverfahren gemäß can. 1095 (psychische Ehevertrags- und Eheführungsunfähigkeit)?¹³ Oft dient die vita privata = non communis der virgo als Hinweis auf potentielle Störungen der Gemeinschaftsfähigkeit der Kandidatin, erst recht, wenn diese es schon einmal erfolglos in einer Ordensgemeinschaft versucht hat oder gar erfolglos war in ihrem Bestreben, in eine solche Gemeinschaft aufgenommen zu werden.

10. virgines: zu alt?

Es gab vor noch nicht allzu langer Zeit für geistliche Berufe so etwas wie eine sogenannte Normalbiographie. Nach der Ausbildung, z.B. dem Abitur, ging man in das Postulat bzw. das Noviziat, bei der ersten Gelübdeablegung war der „Normalkandidat“ (die „Normalkandidatin“) so etwa um die 20 Jahre alt, um das Alter von 25 Jahren herum erfolgte bei den Klerikerstudenten dann die Priesterweihe.¹⁴ Heutzutage haben wir bei Männer- und Frauenorden eine zunehmende Zahl von Bewerbern/ Bewerberinnen, die erheblich älter sind, was einige Vorteile in bezug auf die Reife, aber auch eine Menge an Nachteilen

mit sich bringt, was hier nun nicht ausführlich zu erörtern ist. Manche Orden haben bereits wieder eine Obergrenze für Kandidaten/-innen gezogen. Ein(e) 18-20-Jährige(r) ist eben in einer ganz anderen Weise noch formbar, leitbar, lenkbar als ein Mensch in der Lebensmitte oder gar darüber hinaus. Nun sehen die Empfehlungen der DBK bezüglich der Jungfrauen vor, dass „eine Bewerberin in der Regel nicht jünger als 30 und nicht älter als 50 sein sollte“. Nicht zu jung also, der Entschluss sollte reiflich überlegt sein, die Person gefestigt in Glaube und Lebensführung, aber auch nicht zu alt, es soll ja noch ein Zeichen sein, ein Opfer überdies auch. Dennoch beraubt man sich eines Zeichencharakters, welches Ordensschwestern dagegen geben können: nämlich schon in der Blüte ihrer Jugend diese Entscheidung für Christus, diese Antwort der Liebe geben zu können. Es muss also auch die Chance geben, dass Christus wirklich die erste, vielleicht sogar die einzige Liebe im Leben (gewesen) ist.

Schluss

Nun soll es mir nicht ergehen wie seinerzeit dem Bundestagspräsidenten Philipp Jenninger, der nach einer angeblich verunglückten Rede zurücktreten musste. Ob aber die Rede verunglückt war oder die Hörer nur außerstande waren, die Anführungszeichen mitzuhören, die jener gedanklich gesetzt hatte, ist eine Frage, die für mich beantwortet ist.¹⁵ Ich habe eingangs schon hingewiesen auf die vielen theologischen und historischen Gründe für diesen Stand der Jungfrauen. Diese aber will ich hier nicht nochmals anführen, es ergäbe einen zweiten und noch viel längeren Artikel. Dieser aber

ist bereits mehrfach geschrieben worden. Zudem habe ich ja wenigstens einige positive Argumente aus der o.g. Papstansprache einfließen lassen. Meine Ausführungen gehören also streckenweise in den Mund des advocatus diaboli, und sie sind auch als solche zu lesen.

.....

¹ Can. 604 CIC § 1: Zu diesen Formen des geweihten Lebens tritt der Stand (Rang, Ordo) der Jungfrauen, die zum Ausdruck ihres heiligen Vorhabens, Christus in besonders enger Weise nachzufolgen, vom Diözesanbischof nach anerkanntem liturgischen Ritus Gott geweiht, Christus, dem Sohn Gottes, mystisch vermählt und für den Dienst der Kirche bestimmt werden.

§ 2: Um ihr Vorhaben treuer zu halten und den ihrem eigenen Stand entsprechenden Dienst für die Kirche durch gegenseitige Hilfe zu vervollkommen, können die Jungfrauen Vereinigungen bilden.

² Can. 570 CCEO: Durch das Partikularrecht können andere Lebensformen von Asketen eingerichtet werden, die das eremitische Leben nachahmen, die entweder zu den Instituten des geweihten Lebens gehören oder nicht; ebenso können (vom Partikularrecht) Lebensformen geweihter Jungfrauen und geweihter Witwen eingerichtet werden, die – jede für sich in der Welt – durch die öffentliche Profess die Keuschheit versprechen. Das „seorsum“ ist in der deutsch-lateinischen Übersetzung (herausgegeben von Libero Gerosa und Peter Krämer, Paderborn 2000) mit „besonders“ übersetzt, was die Wortbedeutung zwar auch hergibt, hier aber keinen Sinn macht und zu der merkwürdigen Übersetzung führt, dass die Jungfrauen besonders die Keuschheit versprechen, was sicher nicht gemeint sein dürfte, wie mir unabhängig voneinander zwei Altphilologen versicherten: dass nämlich das seorsum in der lateinischen Satzkonstruktion nicht auf die castitas zu beziehen sei. Siehe das lateinische Original: *Iure particulari aliae species constitui possunt ascetarum, qui vitam eremiticam imitan-*

tur, sive ad instituta vitae consecratae pertinent sive non; item virgines et viduae consecratae seorsum in saeculo castitatem professione publica profitentes constitui possunt. Auffällig freilich, dass hier von castitas und nicht von virginitas die Rede ist. Synonyme sind das jedenfalls nicht.

³ Papst Benedikt in seiner Ansprache auf dem Jungfrauenkongress vom Mai 2008 spricht davon, dass dieser Stand nach dem II. Vatikanum wieder aufgeblüht sei. Und weiter: „Seine Wurzeln sind jedoch sehr alt; sie reichen tief in die Anfänge des evangelischen Lebens zurück, als sich – wie eine unerhörte Neuheit – das Herz einiger Frauen dem Verlangen nach der geweihten Jungfräulichkeit zu öffnen begann; das heißt jenem Verlangen, Gott ihr ganzes Sein zu schenken, was in der Jungfrau von Nazaret und ihrem ‚Ja‘ seine erste außergewöhnliche Verwirklichung gefunden hatte.“ Ital. Original in: Osservatore Romano vom 16.05.2008.

⁴ Vgl. can. 570 CCEO (Anm.2), wo virgines und viduae consecratae in einem Atemzug genannt werden.

⁵ Papst Benedikt XVI. bezeichnet in dieser seiner Ansprache die geweihte Jungfräulichkeit in der Welt als „ein Geschenk in der Kirche und für die Kirche“. Vgl. Rudolf Henseler, „Jungfräulichkeit“ in: LThK, 3. Aufl., Bd. 5 Sp. 1099 und ders. in: Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg 2004, 441-442.

⁶ verantwortet von der Ordinariatsrätin Maria Luisa Öfele, selbst eine prominente virgo, die auf dem besagten Kongress von und vor rund 500 virgines aus der ganzen Welt die Ansprache an den Heiligen Vater gehalten hat.

⁷ So bei mir an der Theol. Fakultät der Universität Münster im Curriculum „Lizentiat im Kanonischen Recht“ im Fach „Ordensrecht“.

⁸ Bspw. hat der hl. Klemens Maria Hofbauer, bevor er später sozusagen zum 2. Gründer des Redemptoristenordens wurde, eine zeitlang als Eremit bei Tivoli gelebt. Er schloss sich später sogar einer in Italien bestehenden Eremitenvereinigung an. Es gilt als sicher, dass er dort mehrere Jahre

verbracht hat (vgl. Otto Weiß: Begegnungen mit Klemens Maria Hofbauer, Regensburg 2009, 45-47).

- ⁹ Die genannte Papstansprache allerdings hält dem entgegen: „Auf diese Weise wird sich euer betendes ‚Ich‘ allmählich ausweiten, bis es schliesslich im Gebet nur mehr ein grosses ‚Wir‘ geben wird. Das sind das kirchliche Gebet und die Liturgie. Im Dialog mit Gott öffnet ihr euch dem Dialog mit allen Geschöpfen, denen gegenüber ihr euch auch als Mütter, Mütter der Kinder Gottes fühlt.“ Damit ist der Vorwurf des Individualismus im innersten Kern theologisch-spirituell überwunden, vergleichbar der Begründung von Papst Paul VI. in seiner nachkonziliaren Enzyklika „Mysterium fidei“, in der er die *singulari modo* zelebrierte Messe verteidigt, weil auch sie eine *actio Christi et Ecclesiae* ist und der Priester hierin eine *representatio Christi et Ecclesiae* ausübt, somit dieser heilige Vorgang niemals Privatmesse genannt werden und sein kann. Auch hier zeigt sich, dass etwas scheinbar „Privates“ letztlich im kollegialen „Wir“ des Gebetes und in der Repräsentation des Ganzen mündet. Sowohl die Jungfrau, die ohne Gemeinschaft allein in der Welt lebt, wie auch der Eremit, der *per definitionem* (allein) lebt, ebenso wie der *singulari modo* zelebrierende Priester sind in jeder Weise immer in das ekklesiale „Wir“ eingebunden, und sie repräsentieren es zugleich.
- ¹⁰ Can. 602 CIC: Das brüderliche Leben, das einem jeden Institut eigen ist, und durch das die Mitglieder gleichsam zu einer Familie eigener Art in Christus vereint werden, soll so geregelt werden, dass es zu gegenseitiger Hilfe und zur Erfüllung der persönlichen Berufung dient. Durch die brüderliche Gemeinschaft, die in der Liebe wurzelt und gegründet ist, sollen die Mitglieder ein Beispiel für die universale Versöhnung in Christus sein.
- ¹¹ Jedenfalls haben mir zwei klösterliche Gemeinschaften diese Bereitschaft signalisiert.
- ¹² So wurde es tatsächlich in einem Beitrag auf der Ordensreferententagung geäußert.
- ¹³ Ich selber war beinahe 26 Jahre Diözesanrichter und als solcher gerade mit dieser Materie bestens vertraut.
- ¹⁴ Die Jubiläen, welche die noch starken (älteren) Jahrgänge an Ordensschwestern und Ordenspriestern feiern, beweisen, dass in der Tat diese Normalbiographie bei weitem die Ausnahmen überwog, z.B. meist Goldene Profess um das 70. Lebensjahr (20+50) und entsprechend Goldene Priesterweihe um das 75. Lebensjahr (25+50).
- ¹⁵ In seiner Funktion als Bundestagspräsident hielt Philipp Jenninger zum 50. Jahrestag der Novemberpogrome 1938 am 10. November 1988 bei einer Gedenkstunde des Deutschen Bundestages eine Rede, die versuchte, die Ursachen der Begeisterung der Deutschen für den Nationalsozialismus (Jenninger: „Faszinosum“) zu erklären. Seine Rede trug er, wie er Jahre später selbst einräumte, insoweit falsch vor, dass aufgrund von Sprechlage und Betonung der Eindruck entstehen konnte, Jenninger würde sich nicht ausreichend vom nationalsozialistischen Gedankengut distanzieren. Hierzu trug vor allem das eingesetzte Stilmittel der erlebten Rede bei, mit der Jenninger eine angeblich passive bis einschränkend zustimmende Stimmungslage im deutschen Volk dem Nationalsozialismus gegenüber wiederzugeben versucht hatte. Nach erheblichen Protesten (eine nicht geringe Zahl von Abgeordneten hatte noch während der Rede den Bundestag verlassen) trat er am 11. November 1988 zurück und kandidierte auch bei der Bundestagswahl 1990 nicht erneut für ein Mandat. Am 9. November 1989 hielt Ignatz Bubis eine Rede, in der er Passagen aus der umstrittenen Rede Jenningers wörtlich übernahm. Bubis wollte damit demonstrieren, dass die Rede Jenningers nicht inhaltlich verkehrt war, sondern nur wenig überzeugend vorgetragen worden war. Heute wird die Rede im Studium der Sprachwissenschaft oft herangezogen, um aufzuzeigen, wie stark beabsichtigte Inhalte durch den Gebrauch der Sprache beeinflusst werden (aus Wikipedia).